

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung

des Kommunalunternehmens Stadtwerke Brilon, Anstalt des öffentlichen Rechts

vom 19.12.2002

geändert durch 1. Änderungssatzung vom 28.08.2008
geändert durch 2. Änderungssatzung vom 04.07.2009
geändert durch 3. Änderungssatzung vom 10.12.2009
geändert durch 4. Änderungssatzung vom 14.12.2012
geändert durch 5. Änderungssatzung vom 04.12.2013
geändert durch 6. Änderungssatzung vom 12.03.2015
geändert durch 7. Änderungssatzung vom 11.12.2015
geändert durch 8. Änderungssatzung vom 15.12.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386) – SGV NW 2023 und der §§ 4,6,7,8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der z. Zt. geltenden Fassung und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, ber. BGBl. I S. 1067) und der Satzung der Stadt Brilon über die Anstalt des öffentlichen Rechts Stadtwerke Brilon vom 04.11.2002, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Brilon vom 08.11.2002 hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke in seiner Sitzung am 18.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anschlussbeitrag

Die Stadtwerke Brilon erheben zum Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag sind die Nutzungsflächen. Die Nutzungsflächen ergeben sich aus den Grundstücksflächen, die entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vohundertsatz vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt.

1. bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit	100 v. H.
2. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	125 v. H.
3. bei viergeschossiger Bebaubarkeit	150 v. H.
4. bei fünf- und höhergeschossiger Bebaubarkeit	175 v. H.

Als Geschoszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Dies gilt entsprechend, wenn ein Bebauungsplan sich in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 Baugesetzbuch erreicht hat. Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschoszahl zulässig oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Geschoszahl ausgewiesen sind, werden als zweigeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt.

Gewerblich nutzbare Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, werden als eingeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein bestehender Plan die Geschoszahl nicht ausweist, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den von der Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücken überwiegend vorhandenen

Geschosse maßgebend. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden oder genutzt werden können, werden die in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 genannten Vohundertsätze um 30 Prozentpunkte erhöht. Dies gilt auch, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt sind.

- (3) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 und 2 gilt:

- 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt, nicht überbaubare und dauernd zu begrünende Grundstücksteile zählen nicht zu den Grundstücksflächen der in Abs. 2 angesprochenen Grundstücke;
- 2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,
 - a) bei Grundstücken, die an die mit einer Wasserleitung versehene Strasse angrenzen, die Fläche von der Strasse bis zu einer Tiefe von höchstens 35 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die mit einer Wasserleitung versehene Strasse angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit

dieser verbunden sind, die Fläche von der mit einer Wasserleitung versehenen Strasse zugewandten Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 35 m; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

- (4) Der Beitrag beträgt je m² Nutzungsfläche 1,02 Euro.
- (5) Werden Grundstücke angeschlossen, die weder baulich noch gewerblich oder industriell genutzt werden oder genutzt werden können (z. B. für Viehtränken, Gartenbewässerung), so wird eine Fläche von 400 qm zugrundegelegt, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.
- (6) Bei einer späteren Änderung eines Anschlusses nach Abs. 5 in einen Hausanschluss wird der Beitrag nach den Abs. 1 – 4 unter Ausschluss der bereits veranlagten Fläche nacherhoben.
- (7) Werden auf einem bebauten Grundstück, für das bisher kein Anschlussbeitrag oder ein Anschlussbeitrag noch nicht für die gesamte Fläche veranlagt wurde, weitere Gebäude errichtet, so wird für die weitere zur Bebauung notwendige Fläche der Anschlussbeitrag erhoben.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens mit Inkrafttreten der Satzung.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 5

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer in Zeitpunkt der Bekanntgabe oder Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7

Übergangsvorschriften

Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

Dies gilt nicht für Grundstücke, für die bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt wurde.

§ 8

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der Wasserzähler und die Verbrauchsgebühr nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen.
- (2) Die nach Abs. 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenrechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z. B. durch Rohrbrüche oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.
- (3) Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von

<u>EG-Norm</u> m ³ /h	<u>Neue Bezeichnung</u> Q 3 m ³ /h	<u>Euro/Monat</u>
M-N QN 2,5	4	6,90
M-N QN 6	10	13,20
M-N QN 10	16	31,40
M-N QN 15	25	84,00
W-S QN 40	63	125,50
W-S QN 60	100	177,00
W-S QN 150	250	277,40
WSV QN 15	25	91,40
WSV QN 40	63	133,00
WSV QN 60	100	183,20
WSV QN 150	250	277,40

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

Für Anschlüsse, bei denen der Wasserzähler vorübergehend ausgebaut wurde, berechnet sich die Grundgebühr nach der Nennleistung des Wasserzählers, der als letztes installiert war.

- (3a) ent.
- (4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm 1,17 Euro.
- (5) Für Feuerlöschzwecke von der Feuerwehr entnommenes Wasser ist gebührenfrei.
- (6) Unzulässige Entnahmen, Abgabe an nicht angeschlossene Grundstücke und Bauwasserentnahme ohne Wasserzähler werden bei der Feststellung geschätzt. Mindestens wird für diesen Fall die Gebühr für 50 cbm erhoben.

§ 9 Berechnungsfehler

Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so ist der zuviel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird der Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs von den Stadtwerken geschätzt; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Ansprüche nach Abs. 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt.

§ 10 Bereitstellungsgebühr

Von den Anschlussnehmern mit Eigenversorgungsanlagen wird die für Bereitstellung von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage eine Bereitstellungsgebühr erhoben. Sie stellt das Entgelt für die Vorhaltung der Anlagenteile und des Wassers dar. Die Bereitstellungsgebühr berechnet sich nach der Durchlassfähigkeit des Wasserzählers und wird in Höhe der Grundgebühr der entsprechenden Zähler nach § 8 Abs. 3 dieser Satzung erhoben.

Grund- und Verbrauchsgebühr nach § 8 Abs. 3 und 4 sind zusätzlich zu entrichten.

§ 11 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses oder mit dem Einbau eines Wasserzählers, bei Bereitstellungsgebühren nach Inbetriebnahme der Eigenversorgungsanlage bzw. nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, wenn eine Eigenversorgung vorhanden ist. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Erhebungszeitraumes der Restteil des Erhebungszeitraums.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, und bei Bereitstellungsgebühren beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses durch Abtrennung von der Straßenleitung, bei Bereitstellungsgebühren mit dem Wegfall der Eigenversorgungsanlage.

§ 12 Gebührenpflichtige

- (1) Gebühren- bzw. Abgabepflichtig sind
 - a) der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte des Grundstücks, von dem die Benutzung der Wasserversorgungsanlage ausgeht. Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Die Gebühr ruht nach § 6 Abs. 5 KAG NW als öffentliche Last auf dem Grundstück.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige den Stadtwerken innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebühren- bzw. Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadtwerke das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 13

Fälligkeit der Gebühr, Vorausleistungen

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Auf die Gebühren sind von Beginn des laufenden Jahres an angemessene Vorausleistungen zu erheben. Die Vorausleistungen sind auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs zu berechnen, falls dies nicht möglich ist, sorgfältig zu schätzen. Die Vorausleistungen sind vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 14

Anzeigepflichten

- (3) Den Stadtwerken sind innerhalb eines Monats anzuzeigen
- a) jeder Wechsel in der Person des Anschlussnehmers,
 - b) jede nicht nur geringfügige Änderung in der für die Menge des Wasserbezugs und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umstände.
- (4) Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlussnehmer und bei Wechsel in der Person des Anschlussnehmers auch der neue Anschlussnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlussnehmer für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei den Stadtwerken entfällt, neben dem Anschlussnehmer.

§ 15

Kosten für Hausanschlüsse, Verleih von Standrohren, Unterbrechung der Versorgung sowie Mahnkosten

- (1) Die Kosten gem. § 13 Abs. 4 der Wasserversorgungssatzung für die
- a) Erstellung des Hausanschlusses;
 - b) Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden,
- sind den Stadtwerken gem. § 10 Abs. 4 AVBWasserV zu erstatten. Die Kosten errechnen sich nach den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Brilon AöR in Verbindung mit dem dazu erlassenen Preisblatt.
- (2) Die Kosten für die Vermietung von Standrohren und für schriftliche Mahnungen – mit Ausnahme der Mahnungen bei öffentlich-rechtlichen Abgaben - sowie die Höhe des Aufwandes für die

Unterbrechung der Versorgung und der Wiederinbetriebnahme sind ebenfalls in den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke AöR zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser festgelegt.

§ 16 Umsatzsteuer

Allen nach dieser Satzung zu entrichtenden Beiträgen, Gebühren und sonstigen Geldforderungen, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird die jeweils gesetzlich festgesetzte Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) hinzugerechnet.

§ 17 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 / BGBl. I, S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47, SGV. NW 303) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen auf Grund dieser Beitrags- und Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NW. S. 510, SGV. NW. 2010) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 18 Abgabenhinterziehung, Ordnungswidrigkeiten

Für Abgabenhinterziehung und Ordnungswidrigkeiten gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.